

## Sprechsaal.

## Schutzhüllen.

Die Ostermeharbeiten sind vorüber, und nur noch die leidigen und bedauerlicher Weise fast nie ganz ausbleibenden kleinen Differenzen sind zu regeln. Ich bin als Sortimentler nicht so ungerecht, daß ich nicht den Verdruß so manchen Verlegers über den Zustand, in dem er seine Bücher oft zurück erhält, mitleiden sollte. Auch erkenne ich gern die Langmut vieler Verleger an, die, ohne ein Wort darüber zu verlieren, kostbare Werke in schier unverkäuflichem Zustande zurücknehmen. Sie sind zufrieden, daß andere Artikel ihres Verlages verkauft sind, und trösten sich damit, daß das ramponierte zurückkommende Buch nicht wohlverpackt in irgend einer Ecke des Sortimentersladens und ungelesen sein Dasein fristete, sondern in Schaufenster und Ladenauslagen unter den Augen des Publikums Schiffbruch gelitten hat.

Es ist gewiß eine lobenswerte Einrichtung der Verleger, gebundene Werke in Umschläge und Schutzhüllen zu thun. Was die Umschläge betrifft, so möchte ich nur recht sehr den Herren Verlegern ans Herz legen, dazu solides starkes Papier zu verwenden, und nicht die jetzt so sehr beliebten Pergamentpapiere. Diese sehen, wenn sie neu sind, freilich nicht übel aus. Aber wehe, wenn man sie ansieht! Das Knittern ist für nervös veranlagte Menschen unerträglich, sie zeigen eine namenlose Widerspenstigkeit gegen glatte Lage und brechen wie Glas. Die Schutzhüllen sind meist äußerlich solide, oft sogar elegant gearbeitet und dienen ihrem Zwecke, das Buch, insbesondere dessen Schnitt, vor Staub zu schützen, aufs Beste. Nur schade, daß es unvermeidlich ist, das Buch aus dem Schutzkarton herauszunehmen, wenn man es dem Publikum vorlegen oder gar im Schaufenster ausstellen will.

Im letzteren Falle bleibt nichts übrig, als die Kartons von den ausgestellten Büchern eine Zeit lang getrennt zu verwahren. Gewiß wird ein gewissenhafter Sortimentler stets bemüht sein, wenn er das Buch dem Schaufenster entnimmt, beide Teile wieder zu vereinigen; aber es ist wohl verzeihlich und wird wohl auch in den sorgfältigst geleiteten Sortimenten, namentlich in der lebhaften Weihnachtszeit, vorkommen, daß in der Region vorhandener leerer Schutzhüllen die richtige nicht zu finden ist. Das Buch wird einseitig fortgestellt, andere Arbeiten bringen das Suchen danach in Vergessenheit, bis die Remittendensaturen eintreffen und die Be-

merkung „Ohne Originalkarton wird kein gebundenes Exemplar zurückgenommen“ erneutes Suchen — und leider bisweilen vergebliches — veranlaßt.

Wohl stand obige Bemerkung auch auf dem Karton selbst; aber der fehlt ja gerade und nicht das Buch, dem das Fehlen der Hülle ohne weiteres nicht anzumerken war.

Nebenbei bemerkt, scheint mir die oben erwähnte Bemerkung auf dem Schutzkarton nicht einmal logisch. Das Buch mit Schutzhülle ist doch am Ende für das kaufende Publikum bestimmt, während die Bemerkung auf der Hülle an den Sortimentler gerichtet ist. Das weiß das Publikum jedoch nicht und kann sich die Bemerkung nicht erklären. Es wundert sich — Einsender dieses hat zu öfteren Malen dieserhalb Anfragen erhalten —, daß fest gefasste Werke wieder zurückgenommen würden, wenn nur der Schutzkarton dabei sei.

All dies enthebt natürlich den Sortimentler nicht der Pflicht, dem Verleger das Buch so zurückzuliefern, wie er es erhalten hat, also auch mit Schutzhülle, wo eine solche dabei war. Aber ist es billig, mit dem Fehlen der Hülle die Rücknahme des ganzen Werkes zu weigern, auch wenn das Buch selbst in bestem Zustande ist? Offenbar ist die Meinung hierüber unter den Verlegern geteilt. Während die einen ohne Erbarmen Bezahlung für hülsenlose Bücher verlangen — und leider sind unter diesen Firmen recht klangvolle Namen —, sind andere einsichtsvoll genug, sich nur den fehlenden Karton mit 10–20 % bezahlen zu lassen. Rein billig denkender Sortimentler wird ihnen das verargen.

Es liegt mir fern, den erlittenen Verlegern unlautere Absichten unterstellen zu wollen; ich will ihnen gern glauben, daß sie durch die strenge Vorschrift nachlässige Sortimentler zur Ordnung zwingen wollen und auch vielfach Erfolg hiermit haben. Aber es giebt auch unter den Verlegern dunkle Ehrenmänner, die unverlangt dem Sortimentler irgend ein Werk zwischen zwei Pappen oder in einer Schutzhülle auf den Hals schicken, von deren Vorhandensein auf der Begleitfaktur kein Wort gesagt ist. Um so deutlicher droht die Remittendensfaktur, man möchte sich nicht erst Mühe geben, ohne Kartons zu remittieren, da Annahme unbedingt verweigert würde. Sollte da nicht bisweilen der Wunsch leitend gewesen sein, es möchten bei dem schlecht gangbaren und zu dem Zweck unverlangt versandten Werk recht viele Kartons verloren gehen? B.

## Anzeigebblatt.

## Gerichtliche Bekanntmachungen.

## Konkursverfahren.

Ueber das Vermögen der verehel. Buchhändler **Wilhelmine Falley, geb. Kühne**, in Bernburg ist heute, am 17. Mai 1898, mittags 12<sup>1/2</sup> Uhr, das Konkursverfahren eröffnet. Verwalter: Kaufmann **Wilhelm Oppermann** in Bernburg. Offener Arrest mit Anzeige- und Anmeldefrist bis 22. Juni 1898. Erste Gläubigerversammlung und allgemeine Prüfungstermin am 2. Juli 1898, vormittags 10 Uhr.

Bernburg, 17. Mai 1898.  
(L. S.) **Schmidt**, Bureau-Assistent,  
als Gerichtsschreiber Herzogl. Amtsgerichts.

Geschäftliche Einrichtungen  
und Veränderungen.

[23792] Aus dem Verlage von F. A. Herbig in Berlin ging mit allen Rechten u. Vorräten in den meinigen über:

**Ploetz, Lateinische Elementargrammatik.**

Gleichzeitig möchte ich nochmals einen geehrten Sortimentsbuchhandel bitten, Bestellungen **nur nach Leipzig** bezw. an die Herren Bar-Sortimenter in Leipzig, Stuttgart, Berlin und Wien zu richten, da ich in Berlin kein Auslieferungslager halte.

Hochachtungsvoll  
Berlin, im Mai 1898.

**A. G. Ploetz.**

[23768] In unseren Verlag gingen über:

Schriften des Institutum Judaicum  
in Berlin:

1. **Marr, G.**, Jüdisches Fremdenrecht. 1886. 1 M.
10. **Laible, H.**, Jesus Christus im Talmud. 1891. 2 M 40 S.
12. **Dalman, G.**, Jüdisch-deutsche Volkslieder. 2. Ausg. 1891. 1 M 50 S.
13. — **Jesaja 53.** 2. Ausgabe. 1891. 1 M.
16. **Becker, W.**, Ferd. Wilh. Becker. 1893. 80 S.
20. **Bieling, R.**, Friedrich Händel. 1895. 75 S.

Wir bitten, Bestellungen auf Vorstehendes künftig uns zu überweisen.

Hochachtungsvoll

Leipzig, 20. Mai 1898.

**J. C. Hinrichs'sche Buchhandlung**  
Verlags-Konto.

## Verlags-Wechsel.

[Z] [23827]

Aus dem Verlage von H. Welter in Paris ging in den unsrigen über\*):

## Les parlers parisiens.

Proben Pariser Aussprache.  
Anthologie phonétique  
par

**Eduard Koschwitz,**

Professeur à l'Université de Marbourg.

Deuxième édition, revue et augmentée.

Preis: 3 M 60 S.

Indem wir Sie bitten, von diesem Verlagswechsel Notiz nehmen und das Buch künftig nur von uns bestellen zu wollen, empfehlen wir zugleich das wichtige Werk Ihrer erneuten Verwendung. Das Buch ist seither wenig in Kommission versandt worden.

Freiexemplare: 13/12.

Verlangzetteln liegt bei.

Hochachtungsvoll

Marburg, den 20. Mai 1898.

**N. G. Elwert'sche Verlagsbuchhdlg.**

\*) Den Uebergang von Koschwitz, les parlers parisiens, 2. Aufl., aus meinem Verlage in denjenigen der N. G. Elwert'schen Verlagsbuchhandlung in Marburg bestätige ich hierdurch.  
H. Welter.